

GÜNTER CHRIST

## Die Reichskirche im Spannungsfeld von Dynastie, Reichsgewalt und Kurie

Gedanken zur Festschrift zum 70. Geburtstag von Rudolf Reinhardt\*

Reich und Kirche bildeten bis zur Säkularisation von 1803 ein eng verwobenes Geflecht, Gestalt geworden im Phänomen der Reichskirche. Es war ein Verhältnis auf Gegenseitigkeit: Auf der einen Seite bedurfte der Episkopat der Rückendeckung durch die Reichsgewalt, dies vor allem seit seine Existenzberechtigung (als Träger geistlicher Jurisdiktion wie auch weltlicher Landesherrschaft) durch das Kirchenverständnis der Reformation grundsätzlichen Anfechtungen ausgesetzt war; andererseits stellte das System der »Germania Sacra«, und dies vor allem seit dem Westfälischen Frieden, gegenüber dem in seiner Position erstarkten weltlichen Landesfürstentum für das Reichsoberhaupt eine nicht zu verachtende (wenn auch nicht in jedem Fall verlässliche) Stütze dar. Es bot zudem, dem Charakter des geistlichen Wahlfürstentums gemäß, der kaiserlichen Gewalt Eingriffsmöglichkeiten, die dieser im weltlichen Bereich weitgehend verwehrt waren. Quellenmäßig lassen sich diese gegenseitigen Beziehungen in zunehmender Dichte seit dem 16., vor allem aber im 17. und 18. Jahrhundert erfassen, und in den letzten Jahrzehnten haben denn auch eine Reihe gewichtiger Studien in diese Zusammenhänge Licht gebracht. Einer der ersten, welche diesen Komplex, unter umfangreicher Heranziehung archivalischen Materials, auf breiterer Front angegangen haben, war der Jubilar, dessen 70. Geburtstag die hier vorzustellende Festschrift gewidmet ist. Seine bahnbrechende Untersuchung der Besetzung von Hochstift und Diözese Konstanz (1966) machte einerseits deutlich, welche reiche archivalische Schätze noch der Auswertung harren, zeigte aber zugleich, daß für eine in die Tiefe gehende Erfassung der Thematik die Beschränkung auf ein begrenztes Untersuchungsobjekt unabdingbar war. Mit dieser Methode die Reichskirche in einem einzigen großen Wurf in den Griff zu bekommen, wie dies Hans Erich Feine mit seiner 1921 erschienenen, auf einschlägiger Literatur und gedrucktem Quellenmaterial basierenden, auch heute noch unverzichtbaren Studie »Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803« unternommen hatte, verbot sich von selbst. Eine der Zugriffsmöglichkeiten bestand darin, ein einzelnes Hochstift zum Gegenstand der Untersuchung zu machen; von dieser hat Rudolf Reinhardt im Falle von Konstanz Gebrauch gemacht; seine (in diesem Band wieder abgedruckten) »Untersuchungen zur Besetzung der Propstei Ellwangen seit dem 16. Jahrhundert« von 1964 sind der gleichen Vorgehensweise verpflichtet. Wieder aufgenommen wurde dieser Ansatz von Hans Joachim Berbig in seiner Untersu-

\* Besprechung von: Rudolf REINHARDT, Reich – Kirche – Politik. Ausgewählte Beiträge zur Geschichte der Germania Sacra in der Frühen Neuzeit, hg. v. Hubert WOLF im Auftrag des Geschichtsvereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Festgabe für Herrn Professor Dr. Rudolf Reinhardt zum 70. Geburtstag. Ostfildern: Schwabenverlag 1998. IX, 314 S. Geb. DM 48,-.

chung über das Hochstift Bamberg<sup>1</sup>. Eine weitere Einstiegsmöglichkeit bot sich über den Rahmen einer bestimmten Dynastie an, wie sie von Manfred Weitlauff<sup>2</sup> und Hubert Wolf<sup>3</sup> wahrgenommen wurde. Sie steht in der Tradition von Leo Justs umfangreicher Darstellung über das Erzbistum Trier und die Luxemburger Kirchenpolitik von 1931<sup>4</sup>, mit der die (leider damals nicht weiterverfolgte) Reihe »Die Reichskirche vom Trienter Konzil bis zur Auflösung des Reiches. Darstellungen und Quellen zu ihrer inneren Geschichte« eingeleitet worden war und die in den »Beiträgen zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit« ab 1965 eine Nachfolge erfahren hat. Einem älteren Muster schließlich folgt der Zugriff über bestimmte Bischofspersönlichkeiten. Jüngere Beispiele stellen u.a. die Arbeiten von Max Braubach<sup>5</sup>, Heribert Raab<sup>6</sup> oder Manfred Weitlauff<sup>7</sup> dar.

Der Jubilar, um den Blick auf ihn zurückzulenken, blieb nicht dabei stehen, die Ergebnisse minutiöser Quellenforschung vorzulegen, wie dies im Falle der schon kurz berührten Besetzungsgeschichte der Fürstpropstei Ellwangen geschehen ist – gewissermaßen ein Lehrbeispiel für das sich überkreuzende Spiel rivalisierender reichs- und kirchenpolitischer wie auch dynastischer Interessen und den Einsatz eines breitgefächerten Instrumentariums zur Erreichung bestimmter Ziele, wie dies für das Gros der frühneuzeitlichen Bischofswahlen im Reich charakteristisch war. Ihm ging es darüber hinaus darum, konstitutive Elemente der Reichskirche herauszuarbeiten, wie sie dieser – über der Fülle von Einzelzügen – den Stempel aufgeprägt haben. Daß die Reichskirche, ungeachtet mancher bürgerlicher bzw. unterbürgerlicher Einsprengsel, auf weite Strecken Adelskirche gewesen ist, stellt eine altbekannte Tatsache dar. Die großen hochadeligen Dynastien haben in ihr zwar keine ausschließliche – dies zeigen die Beispiele der mittelhochrheinischen und fränkischen Erz- und Hochstifte –, jedoch durchaus eine herausragende Rolle gespielt. Dies wird am Beispiel der »Reichskirchenpolitik der Pfalz-Neuburger Dynastie« (1964) aufgewiesen. Es ist ein geradezu explosionsartiger Einbruch, der sich in der auf Philipp Wilhelm (dessen Vater selbst erst zum Katholizismus konvertiert war) folgenden Generation vollzog, in Parallele zum gestiegenen dynastisch-politischen Gewicht infolge des Gewinns der pfälzischen Kur und einer Reihe von Einheiraten in regierende Häuser. Nicht weniger als sechs Söhne Philipps Wilhelms standen bereit, Positionen in der Reichskirche zu besetzen; drei von ihnen (Franz Ludwig, Alexander Sigismund, Ludwig Anton) gelangten zu erz- bzw. bischöflichen Wür-

1 Hans Joachim BERBIG, Das kaiserliche Hochstift Bamberg und das Heilige Römische Reich vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche 5–6), Wiesbaden 1976.

2 Manfred WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726). Vom Regierungsantritt Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges (1679–1701) (Münchener theologische Studien I. Historische Abteilung 24), St. Ottilien 1985.

3 Hubert WOLF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen (1680–1715). Eine Habsburger Sekundogenitur im Reich? (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 15), Stuttgart 1994.

4 Leo JUST, Das Erzbistum Trier und die Luxemburger Kirchenpolitik von Philipp II. bis Joseph II. (Die Reichskirche vom Trienter Konzil bis zur Auflösung des Reiches 1), Leipzig 1931.

5 Max BRAUBACH, Maria Theresias jüngster Sohn Max Franz. Letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster, Wien-München 1961.

6 Heribert RAAB, Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit 1739–1812. Band I: Dynastie, Kirche und Reich im 18. Jahrhundert, München 1962.

7 Manfred WEITLAUFF, Kardinal Johann Theodor von Bayern (1703–1763), Fürstbischof von Regensburg, Freising und Lüttich. Ein Bischofsleben im Schatten der kurbayerischen Reichs- und Kirchenpolitik (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 4), Regensburg 1970.

den. Darüber hinaus hatte die Dynastie ein weitgespanntes Netz über die Reichskirche geworfen – dies in Gestalt zahlreicher, wenn auch nicht zum Erfolg führender Kandidaturen bei bischöflichen Wahlen, ebenso auch durch den, weitergehende Ambitionen signalisierenden, Erwerb von Kanonikaten und Kapitelsdignitäten. Es war freilich ein Strohfeuer, das wenig mehr als ein halbes Jahrhundert währte und zur personellen Auszehrung der Dynastie nicht unwesentlich beitrug.

Über den dynastischen Einzelfall hinaus weist die Studie »Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts« (1988). Hier wird die Reihe der in der Reichskirche zu Bedeutung gekommenen hochadeligen Dynastien abgeschrieben. Der Erfolg hing im einzelnen freilich auch von biologischen Zufällen ab, wie dies bei den Habsburgern der Fall war, wo die Personalreserven nach der Mitte des 17. Jahrhunderts zunächst aufgezehrt waren und die erst mit Maximilian Franz (Köln/Münster 1780 bzw. 1784) wieder Fuß fassen konnten. Auch das Haus Lothringen schied schon 1715 durch den frühen Tod Karl Josephs (Trier, Osnabrück, außerhalb der Reichskirche Olmütz) aus und kam lediglich beim Deutschmeistertum mit Karl Alexander 1761 noch einmal ins Spiel. Am imposantesten konnten sich die bayerischen Wittelsbacher in der Reichskirche etablieren – in wechselnden Kombinationen mit ihrem nordwestdeutschen »Bischofsreich«, aber auch durch den dominierenden Einfluß in Freising und Regensburg. Unter den Konvertiten und Nachkömmlingen zum Katholizismus übergetretener Dynastien stehen die Pfalz-Neuburger an vorderster Stelle. Bescheidener war der Ertrag anderer Häuser: Christian August und Moritz Adolf von Sachsen-Zeit mußten bischöfliche Würden außerhalb der Reichskirche suchen; Clemens Wenzeslaus von Sachsen konnte zunächst die Hochstifte Regensburg und Freising gewinnen, mußte diese aber 1768 nach der Regierungsübernahme in Augsburg und der Wahl zum Erzbischof von Trier aufgeben. Friedrich Landgraf von Hessen-Darmstadt kam, trotz zahlreicher Bemühungen, lediglich 1671 in Breslau zum Zug; Joseph Ignaz hatte sich mit dem Augsburger Bischofsstuhl (1740) zu begnügen. Gustav Bernhard von Baden-Durlach wurde Fürstabt von Kempten und von Fulda. Angesichts der Möglichkeiten, die den großen Dynastien zur Verfügung standen – dem hohen Sozialprestige hochadeliger Bewerber, dem erwartungsträchtigen Gewicht dynastischer Verbindungen, der Verfügung über effektive diplomatische, personalpolitische und finanzielle Mittel – muß es dennoch erstaunen, daß die Erfolge sich, auf das Ganze gesehen, in Grenzen hielten und viele Ambitionen unerfüllt blieben. Die Motive für das Engagement hochadeliger Dynastien waren vielfältig: Neben der Versorgung nachgeborener Söhne ging es um die Arrondierung machtpolitischer Kraftfelder, nicht zuletzt auch über die Einflußnahme auf die Politik der Reichskreise, ebenso um die Absicherung gegen den Druck akatholischer Mächte und, gerade im 18. Jahrhundert erneut auflebender, Säkularisierungsgefahren.

Unter den hochadeligen Dynastien, die sich in der Reichskirche engagierten, spielten – wie bereits erwähnt – Konvertiten bzw. Nachkommen solcher keine geringe Rolle. Ihnen gilt die Untersuchung »Konvertiten und deren Nachkommen in der Reichskirche der frühen Neuzeit« (1989). Dabei ist freilich zu unterscheiden zwischen Vertretern von Dynastien, die sich als ganze dem Katholizismus zugewandt haben (so vor allem Kurachsen und Pfalz-Neuburg) und anderen, die als Angehörige evangelisch gebliebener Geschlechter als einzelne konvertierten bzw. Abkömmlinge solcher Konvertiten gewesen sind, wie dies bei den beiden zu Bischofswürden gelangten Landgrafen von Hessen-Darmstadt der Fall war. Welch breitgefächerte Möglichkeiten (auch die weiblichen Familienmitglieder mit ihren Chancen in Frauenklöstern und Damenstiften wurden dabei nicht vergessen) sich nach dem Übertritt zum Katholizismus boten, wird an einer Fülle von Einzelbeispielen vorgeführt. Wenn auch nur relativ wenigen der Sprung auf die bischöfliche Ebene gelang, sollte doch das in Gestalt von Abts- und Propstwürden, Dom-

und Stiftskanonikaten bzw. -dignitäten bereitgestellte Versorgungspotential nicht unterschätzt werden. Die Bilanz der zu Bischofswürden innerhalb der Reichskirche gelangten Konvertiten nimmt sich, sieht man einmal von den Pfalz-Neuburgern ab, allerdings eher mager aus. Eine Karriere innerhalb der habsburgischen Landeskirche, wie sie – gleichsam als Ersatz für fehlgeschlagene reichskirchliche Ambitionen – Christian August von Sachsen-Zeitz als Bischof von Raab (1696), Erzbischof von Gran (1707) und Kardinal (1706) beschieden war, darf keineswegs als typisch gelten.

Zu den stabilitätsstiftenden Strukturelementen zählten die Kumulationen und Koadjutorien, die im ersteren Fall auf eine horizontale, im letzteren auf eine vertikale Absicherung bzw. Verstärkung reichskirchlicher Positionen abzielten. Die Studie über »Die Kumulation von Kirchenämtern in der deutschen Kirche der frühen Neuzeit« (1990) läßt erkennen, daß das Phänomen nicht auf bischöfliche Würden und Domherrenpfünden beschränkt war, sondern sich – wenn auch in unterschiedlicher Intensität erforscht – ebenso bei Pfarreien, Kaplaneien, Stiftskirchen, Klöstern und Ritterorden (so z.B. beim Deutschen Orden) fand. Bei der Bewertung dieser, im Prinzip nicht unbedenklichen, Praktiken sollte jedoch, wie hervorgehoben wird, bedacht werden, daß gerade auf diesem Wege der Kurie in Form von Erteilung bzw. Verweigerung von Eligibilitätsbreveten oder über die *admissio* von Postulationen nicht unerhebliche Steuerungsmöglichkeiten eröffnet wurden. Darüber hinaus gab es auch (tatsächliche, gelegentlich auch nur vorgeschobene) Sachzwänge, durch welche Kumulationen bischöflicher Würden nahegelegt wurden: die Erhaltung des katholischen Bekenntnisses, die Abwehr von Säkularisationsbestrebungen, die Anlehnungsbedürftigkeit kleiner, in ihrer selbständigen Existenz gefährdeter Hochstifte, aber auch der Erhalt vom Schwinden der Personalreserven bedrohter Sekundogenituren. Gerade für Angehörige hochadeliger Dynastien spielte darüber hinaus auch die Gewährleistung einer standesgemäßen Lebensführung, wie sie ertragsschwache Hochstifte (wie etwa Regensburg, Freising oder Worms) allein nicht zu bieten vermochten, keine geringe Rolle. Auf der Ebene der Domherrenpfünden verbesserten sich infolge von Kumulationen die Wahlchancen, konnten auch die Folgen personeller Überbesetzung einzelner Kapitel aufgefangen und konzertierte Aktionen von Domkapiteln erleichtert werden.

Das Instrument der Koadjutorie, dem die Untersuchung »Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania Sacra« (1982) gilt, weist in die Zukunft. Sein hauptsächlicher Sinn liegt darin, die Risiken eines künftigen Herrschaftsübergangs so weit als möglich zu minimieren, konnten doch, unter Ausnutzung der sich einem (noch) regierenden geistlichen Fürsten bietenden Möglichkeiten bereits die Weichen für die Nachfolge gestellt werden. Damit konnte der grundsätzlich »antidynastische Ansatz« (S. 119) des geistlichen Wahlfürstentums unterlaufen, konnten »Quasi-Erbfolgen« konstituiert werden. Dies war freilich nur möglich um den Preis einer Pervertierung des ursprünglichen Sinngehalts einer Koadjutorie, einem nicht mehr voll handlungsfähigen Amtsinhaber Unterstützung zu gewähren. Auf weite Strecken folgte eine Koadjutorwahl dem Schema einer regulären Bischofsbestellung, doch war die Handlungsfreiheit des wählenden Kapitels durch eine Reihe zusätzlich zu erfüllender Voraussetzungen beschnitten. So mußte zunächst einmal überhaupt der *adiuvandus* der Bestellung eines Koadjutors förmlich zustimmen; daß dies nicht selten nur widerstrebend der Fall war, ist eine bekannte Tatsache. Ebenso befand sich hier die Kurie in einer weitaus stärkeren Position als bei einer regulären Bischofswahl, war deren vorherige Zustimmung doch schon im 17. Jahrhundert gängige Praxis, im 18. Jahrhundert sogar zum rechtlich zwingenden Erfordernis geworden. Ein Mitspracherecht machte, unter Berufung auf den lehenrechtlichen Nexus der geistlichen Territorien, in zunehmendem Maße auch das Reichsoberhaupt geltend, so daß es im

Laufe des 18. Jahrhunderts zur Ausbildung einer bis ins einzelne geregelten Verfahrensordnung kam, deren Nichtbeachtung energisch moniert wurde. Das Instrument der Koadjutorie zu nutzen, blieb vor allem den großen Dynastien vorbehalten; sie allein verfügten über die nötigen Beziehungen zur Kurie und zur Reichsgewalt, um ihre Ziele zu fördern und konnten sich auch den gegebenenfalls nötigen finanziellen Aufwand erlauben; dieser mußte freilich nicht in jedem Fall die Dimensionen wie bei der Koadjutorwahl für Maximilian Franz von Habsburg in Köln und Münster (1780) erreichen. Den niederen Stiftsadel hielt dagegen vielfach ein ausgeprägtes Konkurrenzdenken davon ab, Koadjutorien zu fördern. Hier galt es, möglichst vielen Familien die Chance zur Erringung der bischöflichen Würde offenzuhalten und der Dominanz einzelner Geschlechter einen Riegel vorzuschieben. Zudem fehlte es vielfach auch am nötigen materiellen Rückhalt. In einzelnen Fällen kamen die Anstöße für eine Koadjutorie auch von außen, bedingt durch übergeordnete kirchen- oder auch reichspolitische Interessen. Die Motive für Koadjutorbestellungen ähnelten denen bei Kumulationen und lassen sich unter dem Begriff der Stabilisierung bestehender Verhältnisse subsumieren. Neben den Koadjutorien der Bischofskirchen werden auch »einige der bedeutenderen nichtbischöflichen Kirchen« (S. 120) einbezogen, so Ellwangen, Stablo-Malmedy, Berchtesgaden, Murbach, ebenso das Hochmeistertum des Deutschen Ordens. Ausgeklammert bleiben die Koadjutoren von Dompropsten, Domdekanen, Stiftspröpsten und anderer Kirchenämter.

Angesichts der vielfältigen, dem Eigeninteresse verpflichteten Ambitionen des Adels, vor allem des hohen, in der Reichskirche stellt sich die Frage, wie sich die Kurie gegenüber diesen Bestrebungen verhielt, welchen Gebrauch sie von dem ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarium gemacht hat. Diesem Problem wird in zwei Beiträgen nachgegangen, die sich explizit mit der Haltung bestimmter Päpste beschäftigen.

Die Studie »Die Reichskirchenpolitik Papst Klemens' XII. (1730–40). Das *Motu proprio* ›*Quamquam invaluerit*‹ vom 5. Januar 1731« (1967) nimmt den ein Jahrzehnt währenden Pontifikat Klemens' XII. ins Visier. Das päpstliche Vorgehen wird nicht zuletzt als Korrektur gegenüber der von dessen Vorgänger Benedikt XIII. geübten Nachsicht gedeutet – hatte doch unter dessen Regierung die Kumulation bischöflicher Würden (bekanntlich nicht weniger als fünf durch Clemens August von Wittelsbach) noch einmal einen, wenn auch letzten Höhepunkt erreicht. Im einzelnen wird untersucht, inwieweit die päpstliche Direktive, daß Eligibilitätsbrevien für Inhaber zweier Bistümer nur bei der Aufgabe eines dieser Bistümer gewährt werden sollten, für Inhaber dreier Bistümer dagegen überhaupt nicht, in die Tat umgesetzt wurde. Innerhalb der Reichskirche waren von dieser restriktiven Praxis zunächst vor allem Franz Georg von Schönborn und Johann Theodor von Wittelsbach betroffen; beiden wurde auf diese Weise der Weg auf den Mainzer erzbischöflichen Stuhl verlegt. Von einer lupenreinen Befolgung kirchenrechtlicher Prinzipien kann, bei genauerem Hinsehen, freilich nicht die Rede sein, lag dieses Vorgehen doch auch auf der Linie der Politik der Hofburg. Wie wenig tragfähig die Verweigerung eines Wählbarkeitsbrevies letztlich sein konnte, zeigt sich am Beispiel des Franz Georg von Schönborn, der 1732 schließlich, diesmal mit kaiserlicher Hilfestellung, auf dem Wege der Postulation in Worms und Ellwangen sein Ziel erreichen konnte. Bemerkenswert erscheint auch, daß in nicht-episkopalen Stiftungen die restriktive päpstliche Praxis sich für die Chancen von Kandidaten *ex gremio* günstig erwies. Bei der Kumulation bzw. Retention nichtkonsistorialer Pfründen hingegen zeigte sich die Kurie durchaus großzügig. Schließlich wird auch dem Problem der (kirchenrechtlich nicht zwingenden) Befolgung der Direktiven Klemens' XII. durch dessen Nachfolger nachgegangen. Mit der Ausnahme der ersten Pontifikatsjahre Benedikts XIV. – von diesen handelt die folgende zu besprechende Studie –, blieben diese im

großen und ganzen richtungweisend. Sie schoben nicht nur übermäßigen Kumulationen einen Riegel vor, sondern minderten auch den Druck des Hochadels auf den übrigen Stiftsadel und dessen Karrierechancen.

Der Beitrag »Zur Reichskirchenpolitik Papst Benedikts XIV.« (1965) gilt nicht dessen gesamtem, bis 1758 währenden Pontifikat, sondern lediglich den Jahren von 1740 bis 1745. Dieses Jahrfünft erhält allerdings seine besondere Brisanz durch die, in das kurzlebige Kaisertum Karls VII. (1742–42) einmündenden, Auseinandersetzungen zwischen den Häusern Habsburg und Wittelsbach um die Nachfolge Karls VI., die ihrerseits wieder in Konflikte von umfassenderen, europäischen Dimensionen eingebettet waren. Für den wittelsbachischen Kaiser stand, was die Reichskirche betrifft, die Unterstützung der Ambitionen seines Bruders Johann Theodor, der sich bis dato mit Freising und Regensburg hatte begnügen müssen, im Vordergrund – der andere Bruder, Clemens August, konnte als Herr über fünf Erz- und Hochstifte mehr als saturiert gelten. Die entscheidende Frage war nun, wie sich Benedikt XIV. gegenüber den von seinem Vorgänger postulierten restriktiven Kumulationsprinzipien verhalten würde, war doch auch Johann Theodor auf die Erteilung von Wählbarkeitsbrevien angewiesen. In der Tat zeigte sich die Kurie zugänglich. Zwar konnte Johann Theodor nicht das 1741 erbetene General-Eligibilitätsbrevie erhalten, doch wurde ihm die Auswahl in Aussicht genommener Stifte freigestellt. Dies erwies sich allerdings als Vabanquespiel; weder Trier noch Eichstätt, Passau oder die Fürstpropstei Ellwangen wurden in der fraglichen Zeit vakant; für das 1743 freiwerdende Konstanz hatte der Wittelsbacher mangels eines Wählbarkeitsbrevies keine Chancen. Daß Rom dessen Ambitionen weiterhin zu fördern gedachte, zeigt die Gewährung von Brevien für Speyer und Lüttich, dies sogar unter ausdrücklicher Aussetzung des Kumulationsverbots von 1731 und der Zusage der Retention von Freising und Regensburg. Ein Erfolg stellte sich allerdings nur in Lüttich 1744 ein, hier in harter Konkurrenz mit dem Augsburger Fürstbischof Joseph Ignaz Landgraf von Hessen-Darmstadt, der gleichfalls ein Eligibilitätsbrevie vorweisen konnte. Noch deutlicher werden die Konturen einer Parteinahme zugunsten des Hauses Wittelsbach im Falle der kirchenpolitischen Aspirationen des Mainzer Erzbischofs Johann Friedrich Karl von Ostein, eines Parteigängers des Hauses Habsburg. Dieser war 1744 mit seinem Ansuchen um ein Breve für eine beliebige Bischofskirche, vorzugsweise Würzburg und Bamberg, auf Ablehnung gestoßen – daß er beim tatsächlichen Eintritt der Vakanz (1746) infolge des Überdrusses der dortigen Kapitel an der Schönborn-Ära keine Chancen hatte, steht auf einem anderen Blatt. Auch der Augsburger Bischof hatte im gleichen Jahr mit der Bitte um ein Breve für Ellwangen (das ohnehin erst 1756 vakant werden sollte) keinen Erfolg.

Als Fazit aus diesen beiden Fallstudien ergibt sich der Eindruck, daß die Kurie von den durch das »*Motu proprio*« von 1731 gegebenen Möglichkeiten, auf Bischofswahlen steuernd einzuwirken, nur in begrenztem Maße Gebrauch gemacht hat. Dies gilt schon für Klemens XII., der zwar im Prinzip ein klares Konzept vertrat, dieses aber keineswegs in allen Fällen mit Konsequenz anwandte, läßt sich doch immer wieder eine »Koinzidenz von kaiserlicher und päpstlicher Politik« (S. 102) feststellen. Noch deutlicher ist dies bei Benedikts XIV. offenkundiger Favorisierung des Hauses Wittelsbach der Fall.

Generell geht es in den hier vorgestellten Untersuchungen darum, typische Erscheinungen der Reichskirche in ihren zeitbedingten Voraussetzungen zu erfassen und damit zu ihrem Verständnis beizutragen. Sie werden nicht an der Elle eines idealtypischen Kirchenbildes gemessen, sondern in ihrer systemerhaltenden, in den umfassenderen Kontext des Reiches und seiner verfassungsmäßigen Voraussetzungen eingebetteten, Funktion begriffen. Damit wird eine tragfähige Brücke zwischen der Profan- und der

Kirchengeschichte im engeren Sinne geschlagen. Dies konnte nur einer Forscherpersönlichkeit gelingen, der – wie dem Jubilar – die Problemstellungen und Methoden beider Bereiche in gleichem Maße vertraut sind und die nicht davor zurückscheut, sich auch auf mühevoll Quellenforschung einzulassen, dabei aber dennoch die großen Linien im Auge behält.

Dem Bestreben, Phänomene der Vergangenheit aus ihrem zeitgenössischen Umfeld heraus zu verstehen, ist auch die Skizze »Karl Theodor von Dalberg (1744–1817) im Lichte der Neueren Forschung« (1964) verpflichtet, der einzige, einer Einzelpersonlichkeit gewidmete Beitrag dieses Bandes. Wie fruchtbar dieser Ansatz, den dreifachen Koadjutor, kurzzeitigen Erz- und Fürstbischof und späteren Fürstprimas des Rheinbundes und Großherzog von Frankfurt von der »Anklagebank des 19. Jahrhunderts« (S. 11) herunterzuholen, in der Folge weitergewirkt hat, zeigen eine Reihe neuerer Untersuchungen, die ihren vorläufigen Höhepunkt in der reichen Dalberg-Literatur anlässlich des Jubiläumjahres 1994 erreicht haben.

Das in diesem Sammelband Gebotene ist nicht allein dazu angetan, das Wissen um die Reichskirche der Frühneuzeit zu bereichern und den Blick für deren typische Erscheinungsformen zu schärfen. Ebenso werden für die weitere Beschäftigung mit dem weiten, in vieler Hinsicht immer noch der Bearbeitung harrenden Felde der *Germania Sacra* mannigfache Anregungen vermittelt. Zu der Tatsache, diese an unterschiedlicher Stelle veröffentlichten Texte nun in einem handlichen Sammelband zur Verfügung zu haben, gesellt sich die Freude an einer vorzüglichen typographischen Gestaltung.